



Volksauftrag

für eine auftragsgerechte Finanzierung der Behindertentransportdienste

Wortlaut des Volksauftrages*:

Das Gesetz für den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz vom 27. September 1992 / Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

§2 heisst neu:

Geltungsbereich

1 Das Gesetz gilt für alle Unternehmen, die im Interesse des Kantons im öffentlichen Verkehr, inklusive Verkehr von Volksschulen und Kindergärten, tätig sind. **Es gilt auch für Erbringer von Transportdienstleistungen für Behinderte und Betagte, welche nicht Kollektivtransportmittel wie Bahn und Bus benutzen können.**

Begründung:

Trotz erheblichen Anstrengungen von Bahn, Bus und dem übrigen öffentlichen Verkehr gibt es immer noch behinderte und betagte Mitmenschen, welche auf spezialisierte Transportunternehmen wie Behindertenfahrdienste angewiesen sind, um ihren täglichen Obliegenheiten (Einkäufe, Arbeitsweg, Arzt- und Therapiebesuche, Freizeitgestaltung, usw.) nachzukommen. Seit der 4. IV-Revision, bei der sich der Bund von der Finanzierung dieser Dienstleistungen verabschiedete, befinden sich die Leistungserbringer in einem dauernden Überlebenskampf. Dieser ist weder für die betroffenen Fahrgäste, welche im Vergleich zum herkömmlichen öffentlichen Verkehr mit ihren Renten vielfach höhere Fahrpreise bezahlen müssen, noch die bescheiden entlöhnten MitarbeiterInnen und die ehrenamtlich tätigen Vereinsfunktionäre länger zumutbar, welche von Monat zu Monat nicht wissen, wie sie Benzin, Löhne und Sozialleistungen bezahlen wollen.

Erstunterzeichner-/in (hat auf der Unterschriftenliste zu unterzeichnen):

Name und Vorname	Adresse, Wohnort, Tel., E-Mail
Flückiger Hans Peter	Rathausgasse 2, 4500 Solothurn 077 412 06 22 flueckiger@sunrise.ch

*1. Gegenstand (§ 143 GpR)

¹ Der Volksauftrag nach Artikel 34 Kantonsverfassung kann alles betreffen, was Gegenstand eines Auftrags nach § 35 des Kantonsratsgesetzes sein kann, insbesondere alle Fragen der Rechtsetzung und der politischen Planung. Wirkung und Verfahren im Kantonsrat richten sich nach dem Kantonsratsgesetz und dem Geschäftsreglement des Kantonsrates.

² Der Volksauftrag muss sich auf ein einheitliches Sachgebiet beziehen.

2. Ausnahmen (§ 144 GpR)

Unzulässig sind Volksaufträge über:

- a) die Zulässigkeit einer Volksinitiative oder eines Volksauftrages;
- b) die Kürzung oder Streichung eines beschlossenen Globalbudgets oder über den Voranschlag als Ganzes;
- c) die genehmigte Staatsrechnung;
- d) Wahlen;

e) Begnadigungen;

f) Beschwerden und Petitionen;

g) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Regierungsrates an Bundesbehörden;

h) Personalangelegenheiten;

i) Verfahrensbeschlüsse;

j) die Validierung der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen.